

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.02.2021****Kinderehen in Hessen – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtet immer wieder über sog. Kinderehen in Deutschland, d.h. Ehen, in denen ein Partner – in der Regel die Frau – minderjährig ist. In der Regel handelt es sich dabei um arrangierte (Zwangs-)Ehen im islamischen Kulturkreis. Der Bundesgesetzgeber hatte 2017 die Möglichkeiten der Kinderehe durch Änderungen der entsprechenden Regelungen der §§ 1303 ff BGB erschwert. Im Ausland geschlossene Ehen, bei denen ein Partner das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, sind unwirksam.

Nach einer aktuellen Umfrage von TERRE DES FEMMES e.V. wurden seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 22. Juli 2017 bundesweit 813 Fälle von Ehen mit Minderjährigen gemeldet, wobei jedoch nur in zehn Fällen die Ehe aufgehoben wurde. Der Verein sieht darin eine mangelnde Umsetzung des Gesetzes. Die Ergebnisse der Umfrage zeige, dass das Gesetz von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt wird. So ist in einigen Bundesländern nur eine Behörde zuständig, bei der ein Antrag auf Aufhebung einer Ehe mit einer Minderjährigen gestellt werden kann. In anderen Ländern gibt es unterschiedliche Behörden, so dass Zuständigkeiten häufig unklar sind. In Berlin sind lediglich drei Fälle von verheirateten Minderjährigen bekannt, in Bayern wiederum 367 Fälle. Der Verein geht davon aus, dass zahlreiche Ehen nicht gemeldet wurden, so dass eine erhebliche Dunkelziffer besteht. Viele Ehen wurden im Ausland oder in Deutschland nach religiösem Ritus geschlossen. Teilweise reisen Minderjährige nach Deutschland ohne Papiere ein, sodass das Alter nicht festgestellt werden kann:

→ <https://www.frauenrechte.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/4034-terre-des-femmes-warnt-gesetz-zur-bekaempfung-von-kinderehen-wird-bundesweit-unzureichend-umgesetzt>

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Fragestellungen betreffen die sogenannten Nichtehe nach § 1303 Satz 2 BGB. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen ein Ehegatte bei der Eingehung der Ehe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Diese Ehen haben rechtlich keinen Bestand. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 20/5159 verwiesen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ehen bestehen derzeit in Hessen, die gem. § 1303 S. 2 nicht wirksam geschlossen wurden?

Das Eingehen einer Ehe ist in Deutschland erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig (§ 1303 BGB). Da eine standesamtliche Eheschließung in den Fällen, auf die die Fragestellung Bezug nimmt, nicht erfolgt ist, kann über die Anzahl entsprechender Nichtehe keine Aussage getroffen werden. Die Standesämter führen Geschäftsstatistiken lediglich über wirksame Eheschließungen, an deren Zustandekommen sie mitgewirkt haben.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Ehen wurden im Ausland geschlossen?

Zu der Fragestellung liegen keine Angaben vor.

Frage 3. Wie viele der unter erstens aufgeführten Ehen wurden im Inland – ausschließlich nach traditionell religiösen Zeremonien – geschlossen?

Zu der Fragestellung liegen keine Angaben vor.

Frage 4. Woher erhält die Landesregierung – bzw. eine Behörde des Landes Hessen – Kenntnisse über die unter erstens genannten Fälle?

Informationen über entsprechende Fälle erlangen die Standesämter, wenn die betreffenden Ehegatten nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorstellig werden, um ihre im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Eheregister nachbeurkunden zu lassen oder im Rahmen der Geburtsbeurkundung eines Kindes. Die für die Eheaufhebung zuständige Behörde erhält in der Regel keine Kenntnis von Nichtehe im Sinne des § 1303 Satz 2 BGB, da diese Ehen rechtlichen keinen Bestand haben und somit keine Aufhebungsverfahren durchzuführen sind. Die unteren Verwaltungsbehörden erlangen insbesondere in ausländerrechtlichen Angelegenheiten (Visum-Verfahren, Familienzusammenführung usw.) Kenntnis von entsprechenden Fällen.

Frage 5. Wie groß ist nach Auffassung der Landesregierung die Dunkelziffer der unter erstens aufgeführten Fälle?

Zu der Fragestellung liegen keine Datensätze vor, auf deren Grundlage eine Schätzung abgegeben werden kann.

Frage 6. Welche spezifischen verfahrensrechtlichen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Probleme traten in den Verfahren zur Prüfung der Feststellung einer Unwirksamkeit einer mit einem oder einer Minderjährigen geschlossenen Ehe auf?

Entsprechende Probleme sind nicht bekannt.

Frage 7. Nach welchen Bestimmungen besteht für einen in die Bundesrepublik einreisenden Ausländer eine Auskunftspflicht hinsichtlich des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer (oder mehrerer) Ehen?

Die Fragestellung wird im Sachzusammenhang so verstanden, dass der Fragesteller im Bestehen (gesetzlicher) Auskunftspflichten ein geeignetes Mittel erblickt, um zu verhindern, dass der Eingehung bzw. dem Fortbestand von „Kinderehen“ durch die Ermöglichung einer Einreise in das Bundesgebiet Vorschub geleistet wird, weswegen er nach solchen Auskunftspflichten fragt.

Das Aufenthaltsrecht sieht mittelbar wirkende gesetzliche Sicherungen zum Schutz vor Zwangsehen vor. Ein Ausländer muss grundsätzlich ein nationales Visum mit Zustimmung der Ausländerbehörde zum Zweck der Familienzusammenführung besitzen. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Eine „Kinderehe“ qualifiziert nicht zum Ehegattennachzug (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. August 2020 - OVG 3 B 117.18). Zudem ist der Ehegattennachzug zu Deutschen oder Ausländern grundsätzlich nur möglich, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vermeidung von Zwangsehen können die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber in der vorbeschriebenen Weise Gebrauch gemacht.

Verfahrensrechtlich wird der Schutz vor Zwangsehen durch eine den verfahrensbeteiligten Ausländer treffende besondere Mitwirkungspflicht abgesichert (§ 82 des Aufenthaltsgesetzes). Mitzuteilen sind nach Auffassung der Landesregierung die gesamten für die eigene aufenthaltsrechtliche Stellung relevanten Belange.

Die Pflicht der titelerteilenden Behörde zur Amtsermittlung der entscheidungserheblichen Umstände bleibt davon unberührt. All dies gilt auch im Visumverfahren. Minderjährige Ausländer haben unterbliebene Mitwirkungshandlungen während ihrer Minderjährigkeit jedoch nicht zu vertreten.

Wiesbaden, 5. April 2021

Peter Beuth